

554.11

Kantonale Tierschutzverordnung (Änderung)

(vom 8. Dezember 2004)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Kantonale Tierschutzverordnung vom 11. März 1992 wird wie folgt geändert:

Im Verkehr mit
den Strafunter-
suchungsbehör-
den

§ 14. Die Staatsanwaltschaften und Statthalterämter teilen der Gesundheitsdirektion und dem Rechtsanwalt die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung mit und laden sie zu den parteiöffentlichen Untersuchungshandlungen im Sinne von § 10 der Strafprozessordnung ein.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Jeker

Der Staatsschreiber:
Husi